GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 19. Februar 1953	Nr. 7
	Inhalt ordnung zu den Richtlinien für die Einkommensteuer-Veranlagung 1954 nordnung über die Pflicht zur Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen bei privaten Betrieben	Seite 41
25.1.55	Anordnung über die Errichtung einer weiteren Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie	42
29.1.55	Anordnung über die Produktion von Hohlblocksteinen	42
31.1.55	Zweite Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Kohlen- industrie	43
13.1. 55 Ar	weisung über die steuerliche Behandlung von Warenrückvergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	43

Anordnung zu den Richtlinien für die Einkommensteuer-Veranlagung 1954.

Vom 7. Februar 1955

Zur Ergänzung und Änderung der Veranlagungs-Richtlinien 1954 (veröffentlicht als Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes/Zentralblattes) wird auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) folgendes angeordnet:

1. Zu Ziffer 5 — Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind auch die nach dem 1. Juli 1954 erhaltenen Leistungen aus einer Kranken-Tagegeld-Versicherung, soweit sie von der Deutschen Versicherungsanstalt oder der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt gewährt werden.

-- 2. Zu Ziffer 23 -- Reisekosten

- a) In Abs. 2 Punkt 5 wird im dritten Satz "(Hinund Rückfahrt)" durch "(Hin- oder Rückfahrt)" ersetzt.
- Reisekosten, die Gewerbetreibenden und sonstigen selbständig Tätigen oder ihren Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1954 anläßlich des Besuchs der Leipziger, Messe entstehen, sind nur in Höhe der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pauschbeträge für Übernachtung und Ver-Betriebsausgaben pflegung als abzugsfähig. Reisekosten für Beschäftigte, die mit Zustim-BGL informationshalber zur mung der Messe (Betriebsdelegationen), sind fahren keine Betriebsausgaben. Diese Aufwendungen können nur aus dem Kultur- und Sozialfonds (Lohnzusatzfonds) oder aus dem versteuerten

Nettogewinn finanziert werden. Die Bestimmungen des Abs. 3 werden mit Wirkung vom
1. Januar 1955 aufgehoben.

3. Zu Ziffer 24 — Löhne, Gehälter und Übertariflidie Zuwendungen

- a) Vergütungen für Überstunden sind nach Abs. 1
 Punkt 4 Betriebsausgaben, wenn die Überstunden genehmigt worden sind. Nach der Zweiten
 Durchführungsbestimmung vom 14. April 1934

 zur Verordnung über die weitere Verbesserung
 der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBI.

 S. 441) bedarf Überstundenarbeit ab dem
 - 23. April 1954 der Genehmigung des Gebietsoder Kreisvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft. Die Genehmi-
 - c güng des Rates des Kreises Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — ist ab diesem Termin nicht mehr erforderlich.
- b) Für die während des Wirtschaftsjahres nicht an den Kultur- und Sozialfonds der BGL abgeführten Beträge dürfen nach den Bestimmungen des Abs. 4 Punkt 2 Passivposten grundsätzlich nicht gebildet werden.
 - Wird jedoch der Unternehmer durch die Betriebsvereinbarung verpflichtet, die Zuführung an den Kultur- und Sozialfonds der BGL jeweils nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes vorzunehmen, ist die für den letzten Zeitraum des Wirtschaftsjahres geschuldete Abführung zu passivieren.
- Die nach der Lohnsumme des letzten Monats

 des Wirtschaftsjahres bemessene Zuführung
 kann auch dann passiviert werden, wenn die
 Betriebsvereinbarung keine solche Regelung
 enthält.